

Antrag auf Verlängerung der Probezeit

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Die Höchstdauer der Probezeit von drei Monaten (Art. 344a Abs. 4 OR) kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden.

Die unterzeichneten Vertragsparteien vereinbaren die Verlängerung der Probezeit des Lehrvertrages.

Lernender / Lernende

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Lehrbetrieb

Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Vereinbarung

Grund der Probezeitverlängerung

Die Probezeit wird verlängert um Monat(e).

Bemerkungen

Nach Art. 346 Abs 1 OR kann das Lehrverhältnis während der Probezeit mit sieben Tagen Kündigungsfrist jederzeit aufgelöst werden. Das Amt für Berufsbildung ist sofort schriftlich über die Auflösung zu benachrichtigen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Lehrbetrieb

Lernender / Lernende

gesetzliche Vertretung

Amt für Berufsbildung, Berufsinspektorat, Quaderstrasse 22, 7001 Chur, Tel. 081 257 27 66,
E-Mail: berufsinspektorat@afb.gr.ch

Y:\01 AL\2014\02 Organisation\EDV\Dokumente für Homepage\BIPdf Designer\140509-Ic-Antrag auf Verlängerung der Probezeit.docx

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient
Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente